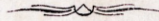


Est. 4-1993
11/11/11
7X



Die

Volkschule in Livland.

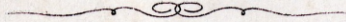


Nach einem Vortrage

von

J. Hollmann,

Seminar-director in Dorpat.



Dorpat, 1876.

Verlag von C. Mattiesen.

J. H. A. 11
994, 11

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 12. Februar 1876.

~~~~~  
Gedruckt bei C. Mattiesen in Dorpat 1876.

IX, 499.

## Vorbemerkung.

---

Zu einem öffentlichen Vortrage über „die Volksschule in Livland“ aufgefordert, entsprach ich dieser Aufforderung am 4. Februar c. Von mehreren Seiten bin ich nachher darum angegangen worden, diesen Vortrag durch den Druck auch in weitere Kreise gelangen zu lassen. So ist die nachfolgende kleine Schrift entstanden.

Indem ich sie hiemit der Deffentlichkeit übergebe, bemerke ich nur noch, daß sie eine in mehrfacher Hinsicht erweiterte Uebearbeitung jenes Vortrages ist. — Meine verehrten Zuhörer vom 4. Februar c. werden übrigens nichts von dem damals Gehörten vermissen.

Dorpat, den 27. Februar 1876.

Der Verfasser.

Die Volksschule, als Institut für die Unterweisung der gesammten Volkzjugend in den grundlegenden Elementen der menschlichen Geistescultur, ist durchaus ein Kind der deutschen Reformation. Aus unscheinbaren Anfängen seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sich allmählig entwickelnd, tritt sie gegen Ende des 30jährigen Krieges als in sich einheitlich gegliederter Organismus zuerst in einem kleinen deutschen Fürstenthum in die Erscheinung. Herzog Ernst der Fromme von Gotha erließ 1642 seine nachmals unter dem Namen des „Schulmethodus“ berühmt gewordene Schulordnung für das Herzogthum Gotha. — Wie er selbst an dieser Schulordnung mitgearbeitet hatte, so sorgte er auch energisch für ihre Durchführung. — Mit diesem Erlaß trat nun die Volksschule als lebensfähiges, nach festen Grundsätzen planmäßig geordnetes Institut, wenn auch vorerst nur in einem kleinen Territorium, so doch in erfolgreichster Weise in das Volksleben des protestantischen Deutschlands ein, um sich in den seitdem verflossenen 230 Jahren zu dem zu entwickeln, was sie gegenwärtig ist.

Die ersten Anfänge auch des livländischen Volksschulwesens reichen fast in dieselbe Zeit zurück. Das Jahr 1687 ist nachweislich hier das Geburtsjahr der Volksschule. Und doch ist die Volksschule in Livland hinter ihrer nur wenig älteren deutschländischen Schwester in vielen Stücken nicht unerheblich zurückgeblieben; ja, erst in jüngster Zeit ist hier eine nach allen wesentlichen Seiten hin vollständige und einheitliche Organisation der Volksschule erreicht worden, welche einerseits erst als Abschluß der Gründung angesehen werden darf, andererseits aber den Ausgangspunkt für eine nunmehr erst beginnende selbständige Entwicklung des livländischen Volksschulwesens bildet. Dafür ist freilich auch die Volksschule in Livland ein Gebilde geworden,

welches nicht nur die Züge livländischer Eigenart an sich trägt, sondern auch im Volksbewußtsein selbst den Werth eines unveräußerlichen Gutes gewonnen hat, dem unser Landvolk nicht nur sein Interesse, sondern auch seine selbstthätige Mitarbeit in immer intensiverer Weise zuwendet. Wie das zugegangen ist, wird aus dem Gange der Ereignisse erhellen, welche sich im Laufe der letzten drei Jahrhunderte in Livland vollzogen haben. Ein kurzer Rückblick auf diese sei darum hier gestattet.

Als die Reformation, wie sie durch Luther und seine Mitarbeiter in's Werk gerichtet worden, auch in den Städten und unter dem Adel Livlands Eingang gefunden hatte, waren evangelische Prediger bemüht, auch die „Undeutschen“ des Landes zu unterweisen, wobei sie besonders auch von Frauen aus dem Adel unterstützt wurden. Bereits 1553 wurde der kleine Katechismus Luther's in esthnischer und 1586 auch in lettischer Uebersetzung gedruckt. Diese Bemühungen scheinen indeß doch nur sporadisch hier und da stattgefunden zu haben. Denn von geordnetem und in regelmäßige Pflege genommenem Volksunterricht finden sich bis an's Ende des 16. Jahrhunderts in Livland keine nachweisbaren Spuren. Das wird aber Niemand Wunder nehmen, der auch nur flüchtig die Geschichte Livlands in jener Zeit sich vergegenwärtigt.

Der livländische Zweig des deutschen Ritterordens bestand noch selbständig fort, nachdem Preußen säcularisirt worden war. Der von Plettenberg 1503 erkämpfte Friede mit Pskow und Nowgorod war von dem Großfürsten von Moscau im Jahre 1531 zwar auf's Neue, aber nur auf 20 Jahre bestätigt und nach Ablauf dieser Frist von Ivan IV. nur noch auf 2 Jahr, bis zum 7. Januar 1553 prolongirt worden. Das Unwetter zog langsam, aber unausbleiblich über Livland herauf und entlud sich endlich seit dem 25. Januar 1558. Denn an diesem Tage rückte der russische Feldherr Schigalei in Livland ein. Drei Colonnen drangen auf Narva, Wierland und Dorpat los. Der Orden lag in der Agonie. Das Einrücken der russischen Heersäulen und deren Waffenerfolge in Livland führten aber nicht nur das Ende des Ordens herbei, sondern veranlaßten auch die

beiden anderen mächtigen Nachbarreiche — Polen und Schweden — in die Geschichte des Landes einzugreifen. Die völlige Zersplitterung des livländischen Ordensstaates wurde am 3. März 1562 vollendete Thatsache, und Livland war fortan der Schauplatz verheerender Kriege; denn jedes der drei Nachbarreiche wollte die ganze Erbschaft des Ordens in seinen Besitz bringen. Von 1558 an wüthete der Krieg bis 1583; — dazu gesellte sich noch 1580 die Pest. Endlich trat Rußland 1583 mit den Friedensschlüssen zu Capolsk und an der Pjussa aus der Reihe der Kämpfenden. Polen blieb Herr in Livland, Schweden in Estland. — Von Neuem entbrannte der Krieg um Estland zwischen Rußland und Schweden im Jahre 1590; und 1601 brach auch der Krieg zwischen Schweden und Polen auf's Neue aus. Dazu gesellte sich 1602 eine Hungersnoth und 1603 abermals die Pest. Endlich trat 1609 eine Pause ein, nicht aber in Folge eines Friedensschlusses, sondern in Folge zeitweiliger Ermattung Schwedens, welches 1617 abermals den Kampf um Livland begann und ihn endlich bis 1625 siegreich durchführte. — Die kurzen Friedensjahre von 1583 bis 1590 und von 1609 bis 1617 benutzten die Jesuiten, von Stephan Batory und nachher von Sigismund III. geschützt, um das unglückliche, unter den zermalmenden Schlägen all der seit 1558 über dasselbe hereingebrochenen Verichte maßlos elend gewordene Livland und vorab die noch übrig gebliebene „undeutsche“ Landbevölkerung wieder unter die Botmäßigkeit des römischen Stuhles zurückzuführen. 1583 wurde ein Bisthum Wenden errichtet und ein zur römischen Kirche übergetretener Livländer Otto Schenking als Bischof installiert. Aus Riga zwar 1587 am 25. August vertrieben, hörten sie doch nicht auf, ihren Plan mit allen Mitteln consequent zu verfolgen, und 1613 konnten sie eine sogenannte „Kirchenvisitation“ über ganz Livland ausführen, welche mit den noch vorhandenen evangelischen Predigern auf dem flachen Lande vollends aufräumte. Es war geradezu verboten, den „Undeutschen“ die reine Lehre des Evangeliums zu bieten; ja, die der evangelischen Lehre treu bleibenden „Undeutschen“ wurden, wie z. B. in Dorpat, durch Soldaten am Besuch des deutschen evangelischen Gottesdienstes verhindert, statt dessen aber gewaltsam in die jesuitischen Kirchen geschafft; diejenigen evangelischen Prediger aber, welche diese Bekenner heimlich mit

Wort und Sacrament zu bedienen wagten, in jeder Weise überwacht, verklagt, turbirt, gehindert. Unter solchen Umständen war an Volksunterricht nicht zu denken.

Erst mit der Eroberung Dorpat's durch die Schweden unter de la Gardie und mit der darauf gelingenden gänzlichen Vertreibung der Polen im Jahre 1625 begann für Livland unter Gustav Adolfs starker und freundlicher Hand wieder eine Zeit des Friedens und damit auch zugleich die Zeit durchgreifender Evangelisation des Landvolks. Schon 1622 hatte Gustav Adolf den rigaschen Oberpastor Hermann Samson auf die Empfehlung Axel Dgenstierna's, der mit Samson zusammen in Wittenberg studirt hatte, zum General-Superintendenten ernannt. Im Jahre 1627 ließ Gustav Adolf eine evangelische Kirchenvisitation abhalten. Es folgte die Gründung von Gymnasien in Dorpat und Riga, und noch vom Feldlager bei Nürnberg aus 1632 die Gründung der Universität Dorpat. — Gelegentlich dieser Gründungen sprach Gustav Adolf es klar und bestimmt aus, daß auch dem „undeutschen“ Landvolke der Segen der Schule zugänglich sein sollte.

Doch war damit die Volksschule hier zu Lande noch keineswegs etablirt. Noch gingen 60 Jahre in's Land, bevor wirklich Hand an's Werk gelegt wurde. Was bis 1656 in dieser Beziehung vorbereitet worden, wurde zum größten Theil wieder zerstört durch den verhältnißmäßig kurzen, das flache Land aber arg verwüstenden Krieg zwischen Rußland und Schweden von 1656—1658. Außer der Landesuniversität Dorpat wurden auch viele andere edle Blüthen einer dreißigjährigen Friedenszeit geknickt und vernichtet. Erst in dem auf den Friedensschluß zu Kardis folgenden Zeitraume bis 1700 kam es zu denjenigen entscheidenden Thaten, welche der Volksschule in Livland den Boden bereiteten und ihr Aufsteigen bewirkten.

Der so ausgezeichnete livländische General-Superintendent Johann Fischer, welcher in dieser Stellung von 1674 bis 1699 wirkte, brachte es durch seine unausgesezten Bemühungen zunächst zu Stande, daß die Bibel in die Volkssprachen unseres Landes übersetzt wurde. Das Neue Testament erschien 1686 sowohl estnisch als auch lettisch im Druck; ihm folgte 1689 auch das Alte Testament in lettischer Sprache. Die Kosten beliefen sich

auf 10,000 Thaler, welche König Karl XI. spendete. Fischer bat den König nun auch um Schulen für das Volk, — und sicherlich unterließ er es auch nicht, die Stände des Landes, so weit sein Einfluß reichte, für die Sache zu gewinnen. Das Jahr 1687 brachte ihm die Erfüllung auch dieses sehnlichen Wunsches. Als nämlich die livländischen Stände im September 1687 in Riga erschienen, um dem Könige, welcher sich bereits 1680 als absoluter Alleinherrscher Schwedens proclamirt und seit 1682 auch vom schwedischen Reichstag als solcher anerkannt worden, nun auch ihrerseits als dem „unumschränkten Herrscher“ zu huldigen, führte der General-Gouverneur Jakob Haffner der zum Landtag versammelten Ritter- und Landschaft eine königliche Proposition zu Gemüthe, welche die Errichtung von Kirchspielschulen verlangte. Die Güterreduction hatte eben erst ihren Anfang genommen; der Landtag hoffte durch Willfährigkeit den König günstiger zu stimmen; es mochten bei vielen Landtagsgliedern auch tiefere Motive mitwirken: genug, der Landtag faßte den Beschluß, es solle bei jeder Kirche des platten Landes ein Schulmeister angestellt werden, der das Landvolk auf „Undeutsch“ im Lesen, im Katechismus und im Kirchengesange zu unterrichten „vermögend“ sei. Wo der Küster dazu taugte, solle dieser als Schulmeister fungiren gegen eine Remuneration. — Die Güterreduction ging ihren Gang vorwärts, fast  $\frac{5}{6}$  des Landes wurde Kronsdomaine. Zuletzt hob Karl XI. sogar die noch 1678 gewährleistete Verfassung auf, und als er 1690 eine Schulordnung für Livland erließ, da war für deren Durchführung schon dadurch gesorgt, daß eben der größte Theil des Landbesitzes in directer Verwaltung der „Krone“ stand. Es wurden die Kirchspielschulen auf Land fundirt und dadurch allerdings für die Zukunft sichergestellt, wie denn noch heutiges Tages die Mehrzahl der Parochialschulen des Landes ihren Landbesitz aus jener Zeit herleitet.

Die noch folgenden zehn Friedensjahre bis 1700 haben denn auch einen vielversprechenden Anfang der Volksschule aufzuweisen, wie z. B. die Protokolle der 1693 in Dorpat abgehaltenen Predigersynode erhärten. Auch thaten die Prediger mit Kraft und Ausdauer redlich das Ihrige dazu, das Gedeihen der neugegründeten Schulen zu fördern. Ja, der Candidat Forselius errichtete aus eigener Initiative in Dorpat eine Schulmeister-

schule, für welche er auch eine Subvention aus dem „Kronsmagazin“ erwirkte. So frisch es nun auch voran zu gehen anfang, so große Freude auch die ersten Erfolge namentlich bei den Predigern erregten, so kurz war doch dieser gesegnete Anfang. Schon 1695 brach eine Hungersnoth über das Land herein, welche bis 1697 währte. Das Landvolf verließ schaarenweise seine Heimath, um in den russischen und polnischen Grenzgebieten dem Hunger zu entgehen; die Schulen verödeten, und selbst Karl's XI. reiche Spende von 110,000 Tonnen Korn konnte die leeren Schulen nicht wieder füllen. Der Candidat Forselius starb, die „Schulmeisterschule“ in Dorpat ging ein, die Regierung aber setzte das angefangene Werk nicht fort. Darüber starb Karl XI. selbst im Jahre 1697, und sein Thronerbe Karl XII. war erst 15 Jahr alt. — Dazu war der Adel des Landes bis auf  $\frac{1}{6}$  seines Landbesitzes reducirt, verarmt, ja geradezu an den Bettelstab gebracht, die Kronsdomainen aber in den Händen von schwedischen Urrendatoren, die als Fremdlinge dem Volksschulwesen des Landes auch keine besonderen Opfer zu bringen sich veranlaßt fühlten, zumal die für militärische Zwecke auferlegten Lasten ohnehin schwer zu tragen waren. Wir werden uns mithin von den Kirchspielschulen jener Zeit keine hohen Vorstellungen machen dürfen, sowohl in Bezug auf ihre Frequenz, als auch in Hinsicht auf ihre Leistungen. Einmal fehlte es doch noch gar zu sehr an brauchbaren Lehrkräften, und sodann wollte es ja doch im Grunde auch noch nicht viel verschlagen, daß für viele Tausende von Kirchspielsgenossen, die auf ausgedehntem Territorium lebten, nur je eine Schule vorhanden war. In ganz Livland existirten noch nicht volle 80 Kirchspiele; es hatte also im besten Falle für seine gesammte Landbevölkerung auch nicht mehr Schulen aufzuweisen. — Immerhin aber dürfen wir nicht vergessen, daß wenigstens der Grund gelegt und fest gelegt worden war. Fegte auch der Nordische Krieg in den Jahren von 1700 bis 1710 die kaum entstandenen Parochialschulen wieder hinweg, so waren doch die Landsfoundationen auch nachher noch vorhanden, und ihre Wiederherstellung nach dem Aufhören des Krieges beweist genugsam, daß dieser von König, Adel und Predigerschaft zur Zeit Karl's XI. gelegte Grund nicht vergebliche Arbeit gewesen war.

Mit der Capitulation Riga's und der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 brach endlich für unser auf's Neue blutgedüngtes, furchtbar zertretenes und tief verwundetes Livland eine Zeit gesegneten äußeren Friedens an, deren wir noch heute genießen. Und mit dem Frieden begann auch wieder die Arbeit der Restauration.

Der von Karl XI. aufgehobene Landesstaat wurde von Peter d. Gr. wiederhergestellt; die durch den Krieg thatsächlich sistirte, von Karl XI. erlassene Kirchen- und Schulordnung, von Peter d. Gr. gewährleistet, trat wieder in Wirksamkeit. Ja, Peter d. Gr. erließ unter dem 13. December 1711 an seinen Plenipotentiären Löwenwolbe den ausdrücklichen Befehl, für Restituirung der Schulen in Livland zu sorgen. Eine General-Kirchenvisitation wurde angeordnet und seit 1713 auch ausgeführt. Die Visitations-Commission hatte zugleich Auftrag und Vollmacht, auch die Parochialschulen überall wiederherzustellen, und noch vor dem Nystädter Frieden waren diese wieder in Thätigkeit. — Es stellte sich aber bald genug heraus, daß diese Schulen nicht genügten und daß für Hebung des Volksunterrichtes hier weitere und umfassendere Schritte geschehen mußten.

Zunächst empfanden die Prediger die Mängel des vorhandenen Schulwesens. Die öffentliche Confirmation mit vorhergehender Confirmandenlehre war damals auch hier zu Lande bereits kirchenregimentlich eingeführte Ordnung. Die Qualification zur Confirmation konnte aber selbstverständlich nicht durch die auf wenige Wochen beschränkte Belehrung von Seiten des Predigers gewonnen werden, sie forderte vorgängigen geregelten Unterricht; dieser aber war nur durch Schulen zu beschaffen. Nun waren ja freilich die Parochialschulen vorhanden, allein diese hatten für die ganze Masse der Volkzjugend weder Raum noch ausreichende Lehrkräfte. — Je ernster die Prediger es mit dem Katechumenat nahmen, desto fühlbarer wurde der Nothstand. — Die Universität war 1656 eingegangen, als Dorpat nach 2½ monatlicher heldenmüthiger Gegenwehr am 12. October dieses Jahres sich dem russischen Belagerungsheere ergeben mußte; sie wurde 1690 am 21. August zwar wieder in Dorpat eröffnet, am 28. August 1699 aber nach Pernau verlegt, wo sie bis zu der am 14. August 1710 mittels Capitulation erfolgten Uebergabe Bernaus an die Russen,

in dem letzten Kriegsjahre wohl nur noch mehr nominell als effectiv bestanden hat. Seitdem gab es in Livland keine Universität mehr bis zu ihrer Neugründung im Jahre 1802. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß die Prediger des Landes im ganzen 18. Jahrhundert ihre Universitätsbildung aus Deutschland holen mußten, ebenso aber auch, daß fortwährend ein nicht unbeträchtlicher Theil der Pfarren von eingewanderten Ausländern besetzt waren. Halle, später das näher gelegene Königsberg, lieferten meist die Prediger für die livländischen Pfarren. Wer in Halle studirt hatte, war an tüchtiges Arbeiten auch in der Volksschule gewöhnt worden; man braucht sich nur an August Hermann Franke's tiefgreifenden Einfluß auch auf dem Gebiete der Schule zu erinnern, um es begreiflich zu finden, daß die der Halle'schen Schule angehörenden Pastoren Livlands den Zustand des hiesigen Volksschulwesens als schwerlastenden Nothstand empfanden, auf dessen Abstellung zu dringen ihnen Gewissenssache war. Einzelne Guts herrschaften ließen sich's ja freilich auch ernstlich angelegen sein, Abhülfe zu schaffen, indem sie aus privaten Mitteln sogen. „Hofeschulen“ für die Bauernjugend ihrer Güter einrichteten. Das waren aber nur Ausnahmen, welche den anderwärts empfundenen Mangel nur um so greller beleuchteten. General-Superintendent war Fischer d. Jüngere, ein Sohn des oben bereits genannten Johann Fischer, geworden. Mit seiner Initiative ist die General-Schulenvisitation von 1736 zuzuschreiben, meines Wissens die erste in Livland. Was diese constatirte, giebt gerade kein glänzendes Bild der damaligen Schulverhältnisse des Landes. Den von Dr. Carl Christian Ulmann und von dem livl. General-Superintendenten Dr. Karl Gottlob Sonntag aus den Originalacten gemachten Zusammenstellungen zufolge gab es damals in ganz Livland 78 Kirchspielschulen mit 540 Schulkindern, und zwar im esthnischen District 35 Kirchspielschulen mit zusammen 484 Schülern, im lettischen aber 43 Parochialschulen mit 366 Schulkindern. Außer diesen gesetzlich vorhandenen Kirchspielschulen gab es im lettischen District noch 8 Hofeschulen und im esthnischen 22, zusammen also 30 mit zusammen c. 400 Schulkindern. Sonntag giebt an, daß es in sämtlichen 108 Schulen Livlands damals noch nicht volle 1300 Schulkinder gegeben habe. Zweierlei ergibt sich aus diesen Zahlen auf den ersten Blick:

einmal, daß die Frequenz der vorhandenen Schulen eine sehr geringe gewesen ist, und sodann, daß das Land, welches circa 780 □ Meilen groß ist, trotz seiner immerhin dünn gesäeten Bevölkerung an seinen 108 Schulen lange nicht genug hatte, sondern viel mehr Schulen brauchte. Es ergab sich aber noch ein anderer Uebelstand: es fehlte meist an tüchtigen Schulmeistern. Unwissenheit und sittliche Verkommenheit werden bald abwechselnd dem Einen und dem Andern, bald gleichzeitig Vielen der damals fungirenden Schulmeister zur Last gelegt. Wo sollte man aber bessere herbekommen? — Graf Zinzendorff, welcher 1736 Riga besuchte und welchem Fischer seine schweren Sorgen wegen der Schulen nicht verschwieg, gab freilich den praktischen Rath, Schulmeisterseminare anzulegen, allein es fehlte vorerst an Mitteln, um gleich solche Anstalten in's Leben zu rufen; und nur zu bald hatte man Gelegenheit, gerade diesen Rath des Grafen Zinzendorff als mit gewissen propagandistischen Hintergedanken ertheilt unter den gerade obwaltenden Zuständen des Landes zu beanstanden. Denn die Erfahrung bestätigte keineswegs das Lob, welches Graf Zinzendorff der von der Generalin von Hallart unter Wolmarshof gegründeten und herrnhutischer Leitung ganz überlassenen Schule als einer guten Schulmeisterbildungsanstalt gespendet hatte. — Vor allen Dingen fehlte es aber auch in den maßgebenden Kreisen der Landtagsberechtigten an dem ernstesten und tiefgehenden Interesse, welches erforderlich, aber auch ausreichend gewesen wäre, um das in Beziehung auf die Volksschule Nothwendige herbeizuführen.

Das livländische Oberconsistorium behelligte zwar jeden Landtag mit der Schulfrage, ohne jedoch viel mehr zu erreichen, als daß diese Materie zu einem stehenden Landtagsthema wurde. Bis 1750 figurirte die Schulsache unter den Propositionen noch an erster Stelle, 1750 aber war sie schon in den Augen der Landtagsleitung von geringerer Dringlichkeit und Wichtigkeit; sie nahm unter den Propositionen erst die 10. Stelle ein. Und doch hatte der General-Sup. Fischer d. J., wie es sein Nachfolger Zimmermann gleichfalls that, bestimmt formulirte praktische Vorschläge ausgearbeitet und auf Verlangen eingereicht; es hatten Landtagsglieder in derselben Weise die Sache bearbeitet und zum Theil in dringlichster Weise befürwortet; ja der Oberkirchenvorsteher

und Landrath Campenhausen reichte ein Memoriale ein, welches aus eigener Anschauung, die der Verfasser gelegentlich einer von ihm im Riga-Wolmarschen Kreise mit Gewissenhaftigkeit und eindringendem Ernste geleiteten Kirchen-Visitation gewonnen, die Schulzustände jenes Theiles von Livland in ergreifender Weise schilderte und tief einschneidend dem Landtag die Pflicht vorhielt, für die Volksschule in ausreichenderer Weise, als bisher geschehen war, zu sorgen. Campenhausen motivirte seine Anträge unter Anderem auch mit dem Ausspruche, daß es wahrlich schon genug sei, die Leiber der leibeigenen Unterthanen ganz für die eigenen Interessen in Anspruch zu nehmen, und daß es um so weniger zu rechtfertigen sei, wenn man auch noch ihre Seelen in heidnischer Unwissenheit zum Teufel fahren lasse. Campenhausen ging auf seinen Besitzungen selbst mit glänzendem gutem Beispiele voran. Seine Schulen blühten. Aber das Alles fruchtete wenig, für sofortige Abhülfe geradezu nichts. Denn der wunde Punkt war eben die Leibeigenschaft. Die namentlich im esthnischen District seit dem nordischen Kriege immer noch dünne Bevölkerung wurde für die Frohndienste voll in Anspruch genommen; die Gutsherren fürchteten meist, der Schule wegen ihre Arbeitsforderungen einschränken zu müssen, und die leibeigenen Bauern mochten auch ihrerseits die irgendwie arbeitsfähigen Kinder durch den regelmäßigen Schulbesuch nicht ihrer Disposition entzogen sehen; sie hatten sie eben auch für sich nöthig. Und dieser Umstand zog die Lösung der Schulfrage so ungebührlich in die Länge. Dies war auch der Grund, warum die Gutsherren immer wieder auf häuslichen Unterricht durch die Eltern oder sonstige Haus- und Dorfgenossen drängten, die Bauern aber eine solche Lösung der Frage sich auch ihrerseits lieber wollten gefallen lassen und immer wieder dem „Hausunterricht“ im Gegensatz zum Schulunterricht das Wort sprachen. Daß indeß mit einer solchen Lösung im Grunde die Schulsache selbst, wie sie damals in Livland lag, in keiner Weise thatsächlich gefördert werden konnte, trat immer klarer hervor. Die Frage wurde brennend.

Da legte sich der Generalgouverneur Graf Browne in's Mittel. Er führte es herbei, daß die vom Landrath Baron Ungern-Sternberg als dem Präsidenten des livl. Ober-Consistorii eingebrachten Vorschläge auf dem Landtage durchdrangen, und

endlich konnte nun unter dem 18. April 1765 ein Regierungspatent anordnen, daß jedes Gut von 5 Haken und darüber für seine Bauerschaft eine eigene „Hofesschule“ haben müsse. Kleinere Güter sollten ihre Bauerkinder in die Parochialschule schicken. Doch wurde dabei immer noch den Bauern freigestellt, ihre Kinder auch durch häuslichen Unterricht so weit zu fördern, als es in den Schulen geschehen könnte. — Der Schulbesuch war also noch nicht obligatorisch. — Uebrigens wurden aber die Gutsbesitzer für die effective Gründung der angeordneten Hofesschulen unter Androhung von Geldpön verantwortlich gemacht.

Wie nun Graf Browne nicht der Mann war, welcher sich um die Ausführung von Regierungsbefehlen nicht gekümmert hätte, welcher vielmehr auch mit Mitteln der Gewalt ihre Befolgung vorkommenden Falles zu sichern bereit war, so bezeugte es auch die von 1785—1787 abgehaltene General-Schulensvisitation, daß jenes Regierungspatent von 1765 thatsächlich durchgeführt worden war; denn laut den Protokollen dieser Visitation waren die „Hofesschulen“ wirklich vorhanden und in Thätigkeit.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts haben also in Livland Kirchspielschulen und Hofesschulen neben einander existirt, freilich noch nicht in fester Gliederung als geordneter Schulorganismus, auch lange noch nicht das leistend, was von der Volksschule verlangt werden muß. Dennoch war wieder ein Schritt vorwärts geschehen. Und weitere Schritte faßte zu Beginn unseres Jahrhunderts Kaiser Alexander I. ernsthaft in's Auge. Schon 1803 wurden Vorarbeiten zu zweckentsprechender Organisation des Volksschulwesens in Livland angeordnet; die Universität Dorpat und das livländische Ober-Consistorium in Riga mußten 1811 und 1815, ihre darauf bezüglichen Ansichten und Desideria in ausführlicher Darlegung einreichen; das ganze Material war so reichhaltig und umfangreich, daß Sonntag versichert, eine nur „auszugsweise Mittheilung desselben dürfte leichtlich 16 Bogen anfüllen.“ Als Resultat dieser Vorarbeiten kam endlich eine Schulordnung für Livland zu Stande, welche 1818 von dem Landtage angenommen und darauf in die „Livländische Bauerverordnung“ von 1819 aufgenommen wurde.

Diese „Bauerverordnung“ von 1819 bezeichnet einen tiefbedeutenden Wendepunkt in der Entwicklung Livlands. Die durch die Bauernemancipation geschaffenen neuen politischen und socialen Verhältnisse erhielten für ihre Consolidirung und Weiterentwicklung durch dieses Gesetz ihre feste Grundlage und Norm; Livlands „alte Zeit“ war damit abgethan, eine neue Zeit damit herbeigeführt. Und das gilt auch für die Volksschule des Landes, welche seit 1819 in verhältnißmäßig raschem Wachsthum diejenige Gestalt gewonnen hat, welche ihr gegenwärtig eigen ist.

Gleich die Bauerverordnung von 1819 brachte neue und wichtige Bestimmungen, welche der Volksschule in Livland ihre sie heute noch charakterisirenden Züge ausprägten. Bisher war der Großgrundbesitz des Landes allein verpflichtet gewesen, die Landschulen zu fundiren und zu erhalten. Von jetzt ab lag diese Verpflichtung den bäuerlichen Gutsgemeinden selbst ob. Die „Hofeschulen“ wurden nunmehr „Gebietschulen“. — Nicht mehr die Größe des Gutes, wie noch 1765 verordnet worden war, sondern die Größe der Bevölkerungsziffer galt von nun an als Maßstab für die Anzahl der Schulen. Auf höchstens 500 männliche Seelen mußte mindestens eine Gebietschule, auf mindestens 2000 männliche Seelen eine Parochialschule errichtet werden. Die territorialen Schranken von Gut und Kirchspiel fielen für die Schule; kleinere Complexe sollten zusammentreten zu Schulbezirken. — Sodann wurde die Gebietschule zur Parochialschule in Anbetracht der Leistungen in ein festes Verhältniß gestellt; diese sollte die höhere Stufe der Volksschulbildung repräsentiren, jene die niedere. Von geradezu grundlegender Bedeutung war aber weiter der nunmehr zur Geltung gelangte Grundsatz, daß der Schulbesuch für jedes Kind ohne Ausnahme obligatorisch sein sollte. Die jährliche Schulzeit wurde auf die 4 Wintermonate vom 10. Novbr. bis zum 10. März fixirt, das schulpflichtige Alter normirt (vom 10. Jahre an bis zu der dem Ortsprediger anheimgestellten Entlassung), für ungerechtfertigte Schulversäumniß ein entsprechendes Strafmaß festgesetzt. Ferner wurde der „Hausunterricht“ fortgehender regelmäßiger Controle durch Prediger und Schulmeister unterstellt; er dispensirte nicht mehr, wie es noch vor 1819 gesetzlich gestattet war, vom Schulunterricht, wurde vielmehr für jedes Kind vor seinem Eintritt in

daß schulpflichtige Alter obligatorisch. Endlich erhielten die Kirchenvorsteher und Kirchen-Convente der einzelnen Kirchspiele die Aufgabe und die Verpflichtung, bei Erhaltung und Förderung der Volksschulen ihres Competenzbezirktes ex officio stetig und innerhalb festbestimmter Grenzen mit Hand anzulegen.

Durch Kaiserliche Sanction mit Gesetzeskraft versehen traten diese und die von ihnen beherrschten Detailbestimmungen der Bauerverordnung von 1819 nunmehr in die Entwicklung des livländischen Volkslebens ein. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, daß unser Landvolk mit seiner Volksschule immer inniger verwachsen ist, so daß heutzutage die Schule im öffentlichen Bewußtsein unseres Landvolkes thatsächlich als ein sich von selbst verstehender integrierender Factor der Lebensbeziehungen jedes Einzelnen gilt. Diese oben zusammengestellten wesentlichen Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819 bilden noch heute die gesetzliche Grundlage des livl. Volksschulwesens. Sie bilden, wie die übrige ganze Bauerverordnung für das gesammte politische und sociale Leben des livl. Landvolkes, so ihrerseits für die Volksschule des Landes den Grenzstein zwischen alter und neuer Zeit.

Freilich war mit der Schulordnung von 1819 an und für sich noch nicht die Neugestaltung selbst in concreter Wirklichkeit vollzogen. Darüber verging noch ein volles Menschenalter, bis es dazu kam. Noch lange Jahre hindurch war der Schulbesuch in den Augen des Landvolkes kaum etwas Anderes, als eine neue Art harten Frohdienstes für Kinder und Eltern. Noch lange Jahre hindurch war die Erhaltung der Schulen dem Landvolk eine unbequeme Last, die Schule eine innerlich noch fremde Sache von sehr zweifelhaftem Nutzen und Werth. Denn auch noch lange Jahre hindurch war der Unterricht dürftig genug, die Leistungsfähigkeit der Schulen im Allgemeinen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, eine minime. Locale, Schulentenfilien, Lehrerbefoldungen ließen noch lange Zeit viel, sehr viel zu wünschen übrig, von einheitlicher planmäßiger Leitung, von Schuldisciplin, Lehrmethode noch ganz zu schweigen. — General-Superintendent Sonntag giebt für das Jahr 1820 etliche aus amtlichen Erhebungen gewonnene Zahlen, welche die damaligen Zustände in bezeichnender Weise illustriren. In ganz Livland

waren im Jahre 1820 nur 15 Parochialschulen mit 341 Schülern wirklich in Thätigkeit gewesen, und diese sämmtlich im Lettischen District; im esthnischen Theile des Landes hatten alle Parochialschulen gefeiert. — Dagegen waren im Esthnischen 485 Gebietschulen mit 9700 Schülern thätig gewesen, im Lettischen nur 83 Gebietschulen mit 1900 Schülern. — Außerdem waren im Esthnischen 28.000, im Lettischen gar 39.000 Kinder dem Hausunterrichte überlassen gewesen. Gegenüber diesen 67.000 dem häuslichen Unterricht überlassenen Kindern wurden also nur 11.941 Kinder in 568 Gebiets- und 15 Parochialschulen, überhaupt in 583 Schulen unterrichtet. Diese Zahlen sprechen deutlich genug dafür, wie nöthig die oben angeführten Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819 waren, um nur erst die gesammte Volksjugend des Landes in die Schulen zu schaffen, wengleich gegen 1736 ein bedeutender Fortschritt geschehen war. Doch konnte die Bauerverordnung andrerseits mit ihren Bestimmungen eben auch nicht beanspruchen, für alle vorhandenen Mängel Abhilfe zu bringen, selbst wenn sie, wie ja nach und nach geschehen, thatsächlich befolgt wurde. Es thaten noch andere Dinge Noth. Der klar blickende General-Superintendent Sonntag formulirte sie in 4 Punkten; er verlangte 1) Lehrerseminarien, 2) Situirung der Lehrer, „daß sie in der Schule bleiben mögen und können“, 3) einheitliche Aufsicht und Oberleitung durch Sachkundige und 4) active Mitbetheiligung des Volkes bei Beschaffung der Hilfsmittel zur Befriedigung seines Bedürfnisses nach Schulbildung.

So war denn durch das Gesetz von 1819 der Grundriß für den Aufbau der Volksschule in Livland gegeben und durch Sonntag die Grundbedingungen für die Ausführung dieses Baues klar und zutreffend bezeichnet worden. Die Arbeit konnte beginnen. Vorläufig waren es hauptsächlich die Prediger, welche den ihnen zugewiesenen Theil dieser Arbeit mit Ernst sofort auch in Angriff nahmen. Doch konnten selbstverständlich die Prediger allein nicht die concrete Durchführung der Schulgesetze bewirken; Adel und Bauerschaft mußten mitwirken. Die Last und die Verantwortlichkeit der Schularbeit drückte die Prediger, bis im Jahre 1839 zunächst der Adel in die organisirte Mitarbeit eintrat. Der in diesem Jahre abgehaltene Landtag hatte nämlich

das Regierungspatent vom 4. April 1840 zur Folge, welches einerseits die Schulleitung organisirte, andererseits auch die Stellung der Schullehrer wesentlich befestigte. Der Schulmeister, während seiner Amtsführung nach den Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819 zwar von persönlicher Abgabenerleistung, von der Militairpflicht und von körperlicher Strafe liberirt, war doch bis dahin der Willkühr insofern immer noch preisgegeben gewesen, als seine Constituirung und seine Absetzung lediglich dem resp. Gutsherrn competirte, welcher nur durch die an sich sachgemäße aber im Grunde doch wenig genügende Bedingung, daß er zuvor den Pastor „gehört“ haben müsse, in seiner Machtvollkommenheit beschränkt war. Das Patent von 1840 nun bestimmte, daß der Schulmeister nur von den ordentlichen Schulbehörden ein- und abgesetzt werden könne. Und diese Schulbehörden wurden durch eben dasselbe Patent errichtet, indem für je zwei Propstsprengel eine Kreis-Landschulbehörde, für ganz Livland also 4, bei den bestehenden Oberkirchenvorsteher-Ämtern constituirt wurden, welche einer die Volksschule des ganzen Landes leitenden Ober-Landschulbehörde unterstellt sein sollten; diese aber sollte durch Zusammentreten der Vorsitzenden der vier Kreislandschul-Behörden, von denen der eine auch hier den Vorsitz führt, des General-Superintendenten als Vicepräsidenten, eines sachkundigen Schulraths und eines rechtskundigen Secretairen gebildet werden. Die fortgehende Beaufsichtigung des Schulwesens wurde in die Hände zweier ständiger für jeden Propstsprengel zu wählenden Schulrevidenten gelegt; den sog. „weltlichen“ sollte die Ritterschaft erwählen, den sog. „geistlichen“ die Predigerschaft des betr. Sprengels. — Diese hier angeführten Bestimmungen des Patentens von 1840 bestehen noch heute in Kraft, ihre Tragweite aber liegt klar auf der Hand. Die Ritterschaft ist mittels ihrer bei Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule mitarbeitenden Glieder in fortgehenden, lebendigen Contact getreten mit der Volksschule des Landes und behält durch diese ihre Organe eine stetige Fühlung mit dem gesammten Volksschulwesen in Livland. Die hauptsächlich in Controle und Leitung der interna der Gemeinde- und Parochialschulen bestehende Arbeit der Pastoren erhielt festeren Zusammenhang und einheitlichere Richtung, und dadurch erhöhten Nachdruck und neuen Schwung. Die Schulmeister endlich konnten und

solten nunmehr, als öffentliche Functionäre unter förmlichen Rechtsschutz ihres Amtes gestellt, ihre Arbeit als Lebensberuf erfassen und brauchten sie nicht mehr als transitorische Beschäftigung anzusehen; sie wurden damit aber auch gleichzeitig unter den moralischen Einfluß der öffentlichen Kritik gestellt, welche dieses Ehrenamt in ehrenhafter Weise verwaltet sehen will. Das Desiderium Sonntags in Betreff einheitlicher, sachkundiger Aufsicht und Oberleitung fing mit dem Jahre 1840 an in Erfüllung zu gehen. Das andere Desiderium, Schullehrerseminarien anlangend, wurde gleichfalls schon auf dem Landtage von 1839 durch den Beschluß der Ritterschaft, ein Parochiallehrerseminar zu gründen, seiner Erfüllung entgegengeführt. Zwar dauerte die regierungsseitige Bestätigung und die allendliche officiële Eröffnung dieses Seminars, welches nur „Küsterschule“ heißen durfte, noch einige Jahre, allein auch nach dieser Seite war ein folgenreicher Schritt vorwärts geschehen, und was die Folgezeit noch an weiteren Fortschritten auf der einmal betretenen Bahn gebracht hat, darf als einfache Consequenz der Landtagsbeschlüsse von 1839 angesehen werden. Zu solchen Fortschritten aber gaben die wenige Jahre später eintretenden Ereignisse den keineswegs sanften dafür aber um so wirkungsvolleren Anstoß.

Die livl. Ober-Landschulbehörde hatte bei ihrer Constituirung auch die Aufgabe erhalten, durch ein für das ganze Land maßgebendes Reglement mehr Ordnung und Einheit in das Volksschulwesen Livlands zu bringen. Noch im Jahre 1845 hielt sie es für verfrüht, ein solches Reglement zu erlassen; sie begnügte sich zunächst mit Aufstellung zweier Instructionen. Die eine galt den Kreis-Landschulbehörden, die andere den Schulrevidenten. Auch diese stehen noch heute in Kraft. Da begann im Sommer 1845 die confessionelle Bewegung, und die Jahre von 1845 bis 1848 räumten wie auf fast allen Gebieten so auch auf dem der Volksschule mit der traditionellen livländischen „Gemüthlichkeit“ scharf auf. „Arbeit“ wurde die Losung Livlands. Auch alle an der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule Betheiligten empfanden und erkannten mehr oder minder deutlich, was geschehen mußte. Es erschien die Agrarverordnung von 1849. So viel Neues, den fortgeschrittenen Zeitbedürfnissen Entsprechendes sie sonst brachte, so schien sie doch in Bezug auf die Volks-

schule weder Neues noch Wichtiges zu enthalten. Und doch brachte sie Etwas, was der Volksschule in Livland deren Existenz und selbständige Fortentwicklung unter den durch das Resultat der confessionellen Bewegung so sehr veränderten öffentlichen Verhältnissen des Landes allein sicherstellen konnte. Das war nämlich die von S. Majestät dem Kaiser sanctionirte Definition der livländischen Volksschule als confessionell lutherischer, für deren Pflege und Leitung die Ober-Landschulbehörde in letzter Instanz maßgebend und verantwortlich sein soll. Diese Bestimmung hat einerseits die intacte Erhaltung und durch fremde Einflüsse ungestörte Entwicklung der luth. Volksschule in Livland bis heute thatsächlich ermöglicht, andererseits aber auch zur Folge gehabt, daß für den zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetretenen Theil der livl. Landbevölkerung eigene Schulen errichtet worden sind, deren Einrichtung, Leitung, Arbeit, Fortentwicklung im weiteren Verlauf dieser Darstellung nicht besprochen werden sollen.

Die livl. Ober-Landschulbehörde hatte mittlerweile an dem früheren Professor und Rector magnificus der Dorpater Universität, Dr. Carl Christian Ulmann, der in Folge eines leidigen Mißverständnisses seiner Stellung enthoben worden war, einen völlig sachkundigen, umsichtigen und tief und weit blickenden Schulrath gewonnen. Ulmann arbeitete nun eine Instruction „für Einrichtung und Verwaltung der livl. Landschulen Evang.-luth. Confession“ aus, welche von der Ober-Landschulbehörde im Jahre 1851 erlassen wurde. Das wichtigste Stück dieser Instruction ist die feste Organisirung der Local-Schulverwaltung, und in dieser wieder die Heranziehung der Bauern zu positiver Mitarbeit bei der Beaufsichtigung und Leitung der Schule. Unter der Kreislandschulbehörde stehend sollte die Local-Schulverwaltung unter dem Vorsitz des „Schul-Kirchenvorstehers“ den Pastor loci als Schriftführer, den Parochiallehrer und den Kirchspiels-Schulältesten zu ihren ständigen Gliedern zählen. Der Kirchspiels-Schulälteste aber sollte von den für jede Gemeindeschule bestellten Gebiets-schulältesten aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden, wie andererseits der „Schul-Kirchenvorsteher“ vom Schul-Convente aus der Zahl der Gutsinhaber des Kirchspiels gewählt werden sollte. — In den verhängnißvollen Jahren der confessionellen Wirren hatten sich die Zustände der Volksschule in bedenklichster Weise gestaltet.

Im Winter 1847/48 hatten beispielsweise an vielen Orten die Gebietschulen vollständig Ferien, weil das Landvolk im Großen und Ganzen das Aufhören der Evang.-luth. Kirche und des gesammten aus ihr erwachsenen und mit ihr auf's Innigste verwachsenen Schulwesens in Livland nur noch als eine Frage der Zeit ansah, daher auch den Schulbesuch der schulpflichtigen Jugend einfach zu sistiren für ganz zeitgemäß hielt. Andererseits aber war es geboten, dem bis tief auf den Grund aufgewühlten Volke gegenüber von allen gesetzlichen Zwangsmaßregeln abzusehen. — Diesen Verhältnissen gegenüber appellirte nun jene Instruction an die freiwillige und positive Mitarbeit des der luth. Kirche treu gebliebenen Landvolkes selbst. Und diese Appellation war nicht erfolglos. Neues Leben regte sich wieder, mit neuem Muthe wurde die Schularbeit mit vermehrten Mitteln wieder in Angriff genommen. Der scheinbar verlorene und vielfach ja auch wirklich verlassen gewesene Posten wurde nicht nur nicht aufgegeben, sondern man ging vielmehr seit 1851 mit vereinten Kräften daran, ihn sowohl äußerlich wieder voll in Besitz zu nehmen und zu befestigen, als auch im Inneren auszubauen, namentlich auch die Leistungsfähigkeit der Schule zu erhöhen. Das Desiderium Sonntags in Betreff positiver Mitarbeit des Landvolkes selbst hatte mit der Instruction von 1851 angefangen zu concreter Wirklichkeit zu werden.

Nicht unwesentlich wirkte hierbei der Umstand mit, daß damals bereits seit einem Jahrzehnt die von der Ritterschaft in Ruhde bei Walk gegründete „Küsterschule“ gut geschulte Parochiallehrer in die Arbeit zu stellen begonnen hatte. An die Parochialschulen konnten nunmehr höhere Anforderungen erhoben werden, als bisher. Ein Schulbuch, welches das von der Ober-Landschulbehörde in ihren Instructionen für die Parochialschulen aufgestellte Programm ausfüllte, wurde für den esthnischen District Livlands von Predigern dieses Districts in esthnischer Sprache ausgearbeitet und leistete trotz vielfacher im Einzelnen nicht abzuleugnender methodologischer Mängel im Großen und Ganzen treffliche Dienste. Es ging mit den Parochialschulen frisch voran. — Für die Gebietschulen freilich gab es damals noch keine eigenen Lehrerbildungsanstalten. Indessen stiegen auch hier die Anforderungen und allmählig auch die Leistungen. Man half sich eben, so gut

es ging. Die Parochialschulen entließen besser geschulte Jünglinge, welche selbst die Dorfschulmeister älteren Datums an Kenntnissen und Fertigkeiten hinter sich zurückließen. Die tüchtigeren Abiturienten der Parochialschulen wurden in den Schuldienst gezogen; ja viele Parochialschulen wurden fast zu Schulmeisterseminaren, was freilich ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entsprach, auch Lehrplan und Lehrverfahren vielfach einseitig alterirte oder doch beeinflusste. Item aber, es war unter den gegebenen Verhältnissen fast nothwendiges Auskunftsmittel. Außerdem unterrichteten die Prediger die Schulmeister in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen je nach Bedürfniß und Vermögen in den Lehrgegenständen der Gebietschule, leiteten sie zu methodischerer Behandlung des Unterrichts und zu pädagogisch bewußterer Handhabung der Schuldisciplin an, kurz suchten ihre amtliche Qualification zu steigern. Das geschah nun freilich nicht nach vereinbarten gleichmäßigen Grundsätzen, noch auch nach einheitlichem Plane, vielmehr war es ein Freiwilligen-Dienst und damit auch dem subjectiven Ermessen jedes Einzelnen freier Spielraum gegeben. Indessen blieben diese Bestrebungen denn doch auch nicht ohne gute Frucht. Die Leistungen der Gebietschulen, wie verschieden auch im Einzelnen, hoben sich eben doch im Allgemeinen von Jahr zu Jahr. An viele Gebietschulen namentlich im lettischen District traten Zöglinge der Rüsterschule; diese trugen ihrerseits auch dazu bei, daß es Gebietschulen zu geben anfing, welche mit vielen Parochialschulen fast gleichen Schritt zu halten vermochten. Der rege Fortschritt seit 1851 machte sich fast ausnahmslos in allen Kirchspielen des Landes bemerklich.

Damit aber wuchsen auch die Aufgaben. Die vermehrte und intensiv gesteigerte Schularbeit forderte gebieterisch mehr und mehr in's Detail gehende Organisation und im Zusammenhange hiermit auch in's Detail gehende Fachkenntniß. Es war endlich nicht mehr zu umgehen, man mußte irgendwie auch für wirkliche Gebietslehrer-Seminare sorgen. Die Mitterschaft nahm sich der Sache an. Sie beschloß für jeden District je ein Gemeindegemeinschullehrer-Seminar zu gründen. Das lettische wurde 1871 im October in Walk eröffnet, das esthnische 1873 im October in Dorpat, beide mit jährlicher Aufnahme und Entlassung und mit zweijährigem Lehrkursus, beide zugleich als Examinationsorte für

Alle, welche als Gebietslehrer in den praktischen Schuldienst treten wollen. Das Walfsche ist Externat, das Dorpatsche Internat.

Noch war aber die Existenz der Gebietschullehrer keine gesetzlich fest begründete. Die Instruction von 1851 stellte zwar als Normalmaß die Dotirung der Gebietschule mit mindestens 7 Thalern Landes als der geringsten Wirthschaftseinheit auf, und verlangte im Falle der Unmöglichkeit einer solchen Landdotation mindestens das nach localem Pachtsatz zu normirende Aequivalent in Geld; — indeß war es eben nur eine Instruction, welche diese Bestimmung aufstellte, und welcher nicht die Autorität eines unter allen Umständen zu erfüllenden Regierungsgesetzes zur Seite stand. Die vielfach schwankende, ja wohl auch geradezu kümmerliche und elende Existenz der Gebietschullehrer wurde nun freilich an vielen Orten auch schon durch die Instruction von 1851 aufgebeßert, indem private Munificenz einzelner Gutsherren hierin Wandel schaffte sei es durch Schenkung von Schulland, sei es durch zeitweilige pachtfreie Ueberweisung von Land zu Schulzwecken, sei es durch billige Verpachtung der erforderlichen Ländereien. Auch waren wohl die Transactionen der Local-Schulverwaltungen mit den für die Erhaltung der Schulen verantwortlichen Bauergemeinden nicht gänzlich ohne Erfolg. Endlich auch hatte die Domainenverwaltung auf den Kron Gütern den Gemeindeschulen Land zugewiesen, als bis 1851 eine Ummessung und Untaxirung der Domainenländereien ausgeführt wurde.

Das Alles geschah aber nicht überall und nicht nach gesetzlich geregelten Normen. Solche wurden endlich geschaffen, als die Ritterschaft einen Regierungserlaß vom 31. Mai 1871 exportirte, welcher das minimum des Gemeindeschullehrer-Gehaltes je nach der Größe der zum betreffenden Schulbezirke gehörenden Bevölkerungsziffer gesetzlich fixirte. Hoch ist der Normalsatz nun freilich nicht zu nennen; der höhere Satz beträgt 150 Rbl., der niedere Satz gar nur 100 Rbl. Jahresgehalt. Diese Summen sollen das Aequivalent von 10 resp. 7 Thalern Landeswerth repräsentiren und zur Perception gelangen, wo die entsprechende Landdotation nicht vorhanden ist oder nicht beschafft werden kann. Die Situirung auf Land ist freilich die günstigere, da die Entwerthung des Geldes ebenso fortschreitet, wie die Bodenrente im Allgemeinen in steigender Tendenz sich befindet. Doch dem sei, wie ihm wolle, —

jedenfalls ist mit diesem Regierungserlaß eine gesetzliche Grundlage gewonnen worden, und willkürliche Goldschmälerung rechtlich wenigstens verhindert. Und im Allgemeinen darf die ökonomische Stellung der Gebietschullehrer vor der Hand wenigstens als gesichert und wohl auch als für die nächste Zeit ausreichend betrachtet werden. Damit ist aber auch das letzte noch übrige Sonntagische Desiderium erfüllt worden. — Heuer werden es 55 Jahr, seit Sonntag seine vier Desiderien ausgesprochen; wie wir gesehen, sind sie seitdem alle vier nach und nach in Erfüllung gegangen. Eine von der Oberlandschulbehörde 1874 erlassene Instruction faßt in übersichtlicher Anordnung das gesammte Volksschulwesen Livlands, wie es in stetiger Entwicklung sich ausgestaltet hat, zusammen, ohne wesentlich Neues anzuordnen. Sie ist daherfüglich als das Facit der ganzen geschichtlichen Entwicklung der livl. Volksschule bis zum Jahre 1874 anzusehen, wie denn auch jeder Punkt mit Angabe der betreffenden kaiserlichen Ukase, Regierungspatente, Bauerverordnungen, Instructionen versehen ist, auf denen seine Geltung beruht. — Dieser Instruction gehen zur Seite die „Lehrpläne für die livl. Landschulen Ev.-luth. Confession“, welche die Oberlandschulbehörde im selben Jahre zur Nachachtung publicirt hat. Der Umfang vorliegender Darstellung gestattet es nun nicht, beide Actenstücke in extenso hier aufzunehmen; nur einige Paragraphen können hier Platz finden. Die „Instruction“ von 1874 verordnet für den Umfang des Unterrichtes Folgendes:

§ 3: der häusliche Unterricht muß umfassen: Lesen, Katechismus (Wortlaut der 5 Hauptstücke) und das Einmaleins.

§ 20: der Unterricht in der Gemeindeschule umfaßt als Minimum folgende Gegenstände: verständiges Lesen, kalligraphisches und orthographisches Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen; Worterklärung der 5 Hauptstücke des Katechismus; biblische Geschichte des alten und neuen Testaments; Elemente der Geographie; Choral- und anderen Gesang nach Noten.

§ 25. Die Parochialschule hat ihren Unterricht da zu beginnen, wo die Gemeindeschule den ihrigen geschlossen hat. Die obligatorischen Unterrichtsgegenstände sind: Lesen; Unterricht in der Muttersprache; kalligraphisches und orthographisches

Schreiben; Rechnen mit Einschluß der Regeldetri; Sacherklärung der 5 Hauptstücke des Katechismus; biblische Geschichte des alten und des neuen Testaments; ein kurzer Abriß der allgemeinen Weltgeschichte und der Reformationsgeschichte; Geographie der 5 Welttheile; Elemente der Naturkunde; Zeichnen; Stylübungen; Singen; die deutsche und die russische Sprache.

Für das Lehrverfahren stellen die „Lehrpläne“ gleich in § 1 folgende Grundsätze als maßgebend auf:

- 1) „Aller Unterricht sei klar und wahr hinsichtlich des Inhaltes, wie der Darstellung.“ Daher gebe der Lehrer nie eine Stunde unvorbereitet, rede kurz und kernig beim Unterrichte, halte sich überhaupt in steter Zucht.
- 2) „Aller Unterricht soll auf Anschauung beruhen und der Leistungsfähigkeit der Kinder angemessen sein“. Daher vermeide der Lehrer bloß mechanisches Auswendiglernenlassen, suche das Interesse der Kinder immer rege zu erhalten, namentlich durch Benutzung der Schultafel, gehe nicht zu schnell vorwärts und wiederhole öfter.
- 3) „Aller Unterricht sei erziehend und so eingerichtet, daß die gesammten Kräfte des Kindes naturgemäß und harmonisch zur Entwicklung gelangen.“ Daher halte der Lehrer bei stets gleichbleibender Freundlichkeit gegen die Kinder auf strenge Beobachtung der Schulordnung, auf pünktlichen Gehorsam, auf anständiges Betragen, sei sparsam im Loben wie im Tadeln, und wende allen verschiedenen Unterrichtsgegenständen gleiche Theilnahme zu.

Und § 2 giebt die Hauptpunkte der Schulordnung dahin an:

- 1) „Die Abhaltung eines kurzen Gebetes vor dem Beginne und zum Schlusse der Vormittagsstunden, sowie vor dem Schlafengehen, also eines Morgen-, Mittags- und Abendgebetes;
- 2) das genaue Einhalten der Stunden und Zwischenstunden;
- 3) das Halten auf Ordnung und Sauberkeit in den Schlaf- und Schulzimmern, zu welchem Zwecke ein festes Ordner-Institut einzuführen ist, nach welchem bestimmte äußere Berrichtungen, wie z. B. das Abstäuben der Tische u. s. w.,

wenigstens eine Woche lang von bestimmten Kindern verlangt werden;

- 4) das Halten auf Ordnung und Sauberkeit bei den Kindern in ihrem Aeußeren, wie in Büchern und Hefen;
- 5) strenges Ausschließen alles Vorsagens unter den Kindern in den Stunden; auch das Sprechen und Lesen im Chor darf nur auf ausdrückliches Geheiß des Lehrers erfolgen;
- 6) Dringen auf deutliches Sprechen der Kinder und Antworten in vollständigen Sätzen."

Wie die „Instruction“ von 1874 einen Abschluß der seitherigen Entwicklung bezeichnet, so geben die „Lehrpläne“ von 1874 für die fortan zu leistende Schularbeit Maß und Ziel, weisen also in die Zukunft. Welches aber gegenwärtig der factische Stand des livl. Landschulwesens sei, möge aus etlichen Zahlen erhellen, welche ich dem 1875 erschienenen amtlichen Rechenschaftsbericht des gegenwärtigen livl. Schulrathes entnehme.

Es gab 1874 in Livland 61,733 Knaben und 65,223 Mädchen, zusammen 126,956 luth. Kinder schulpflichtigen Alters vom vollendeten 8. Jahre bis zur Confirmation. Unter Controle der Schulverwaltung wurden von dieser Anzahl im Hause unterrichtet 55,499. — Im Herbst 1873 traten neu in die Schulen 25,269 Kinder; von diesen waren nur 7020 gut vorbereitet. Der Hausunterricht leistete also noch nicht, was von ihm verlangt werden muß.

Parochialschulen gab es im Lettischen 72, im Esthnischen 45, zusammen 117; Gemeindeschulen im Lettischen 377, im Esthnischen 541, zusammen 918. Im Lettischen arbeiteten 102, im Esthnischen 62, zusammen 164 Parochiallehrer; im Lettischen 406, im Esthnischen 567, zusammen also 973 Gemeindeflehrer. — Es wurde mithin in 1035 Schulen von 1137 Lehrern die gesammte lutherische Schuljugend unterrichtet. Die Parochialschulen wurden von 2934 Knaben und 674 Mädchen, zusammen von 3608 Kindern besucht. In den Gemeindeschulen gab es im Lettischen 10,047 Knaben und 8222 Mädchen im Alter vom vollendeten 10. Jahre bis in's 14. Jahr; im Esthnischen 9781 Knaben und 9744 Mädchen desselben Alters; in Summa also 19,828 Knaben und 17,966 Mädchen, d. h. 37,794 Schulkinder. Regelmäßigen Schulunterricht empfangen mithin in sämmtlichen Schulen 41,402

Kinder beiderlei Geschlechts. Vom 14. Jahr bis zur Confirmation, welche meist in's 17. Lebensjahr fällt, müssen die Kinder als „Repetitionsschüler“ an bestimmten Tagen oder in bestimmten Wochen zur Repetition des Erlernten in die Schule kommen. Solcher Repetitionsschüler gab es 25,436. — Ziehen wir das Facit. Hausunterricht genossen 55,499 Kinder, Repetitionsschüler waren 25,436, in regelmäßigem Schulunterricht standen 41,402 Kinder. Es wurden somit überhaupt irgendwie unterrichtet und in ihren Profecten von der luth. Schulverwaltung controlirt 122,337 Kinder von 126,956 Kindern schulpflichtigen Alters vom vollendeten 8. Jahre bis zur Confirmation, während noch 4619 Kinder der Controle entzogen waren, folglich auch nicht officiell in Rechnung gebracht werden konnten.

So stehen die Sachen der livl. Volksschule gegenwärtig. Welchen Ausblick gewährt das Alles nun in die Zukunft unserer Volksschule? Werden „Instruction“ und „Lehrpläne“ von 1874 überall im Lande befolgt werden — und dazu sind sie ja eben erlassen worden, so dürfte sich die Volksschule in Livland allerdings noch zu anerkannter Leistungstüchtigkeit entwickeln, zumal wenn man einerseits mit in Rechnung zieht, daß das 1874 in Wirksamkeit getretene Wehrpflichtgesetz die Schulbildung der männlichen Jugend geradezu prämiirt, und wenn man andererseits auch nicht unbeachtet läßt, daß neuerdings und namentlich seit dem Semifäcularjahre der Bauernemancipation unser Landvolk notorisch Bestrebungen hat an's Licht treten lassen, welche auf Hebung des Gesamtniveau's seines Bildungsstandes abzielen. Allein ganz so günstig liegen denn doch die Verhältnisse nicht, wie es auf den ersten Blick vielleicht selbst auf Grund der bisherigen Darstellung erscheinen könnte. Wir werden gut thun, uns bei aller Freude über den offenkundig vorliegenden Fortschritt dennoch vor jenem „wie herrlich weit wir es gebracht“ ernstlich zu hüten. Meines Erachtens ist jetzt erst der Boden für gedeihliche Schularbeit gewonnen und einigermaßen zubereitet worden; die eigentliche Arbeit hat jetzt zu beginnen, nachdem unser Volksschulwesen als Ganzes aus dem Rohesten herausgearbeitet worden ist und seine eigenartige Gestalt gewonnen hat. Es sind noch

Aufgaben zu erfüllen, die ihrer Lösung harren und welche auch uns deutsche Livländer in Anspruch nehmen, Aufgaben, von deren glücklicher Lösung die Zukunft der Volksschule unserer Heimath sehr wesentlich abhängen dürfte. Es sind vornehmlich drei Punkte, welchen eine solche entscheidende Wichtigkeit beizulegen ist und welche hier noch einer Besprechung unterzogen werden sollen.

Seit dem 1. Januar 1867 ist die neue Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 in Wirksamkeit. Mit ihr ist die politische Bauergemeinde zur Ausübung von Rechten gelangt und zur Erfüllung von Pflichten herangezogen, welche dem ihr zugeordneten Maß von Selbstverwaltung entsprechen, welche aber auch ein gesteigertes Maß von sittlicher und intellectueller Bildung erheischen, soll anders das hohe Geschenk politischer Mündigkeitserklärung nicht zum Unsegen der Beschenkten ausschlagen. Denn rohe Hände verderben eben immer Alles und das Beste am schnellsten. Das alte durch die Bauerverordnung von 1819 statuirte Verhältniß der Gutsgemeinde zum Gutsherrn ist gelöst, die Beeinflussung der Verwaltung und der Justiz durch den Gutsherrn ist durch die Landgemeindeordnung von 1866 nicht nur aufgehoben, sondern auch geistlich fern gehalten. — Dazu ist der freien Entwicklung der Besitz- und Pachtverhältnisse offene Bahn gelassen. Der politisch für mündig erklärte Bauerstand gewinnt auch als Grundbesitzer in immer steigendem Maße materielle Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Ein neues Verhältniß bahnt sich an: nicht mehr Bauer und Herr, sondern Kleingrundbesitzer und Großgrundbesitzer stehen sich gegenüber. Dieses Verhältniß ist noch im Stadium des Werdens, es muß sich erst noch concreter ausgestalten und auf Grund der durch die neue Landgemeindeordnung geschaffenen politischen und socialen Zustände sich consolidiren. Für die künftige Physiognomie unserer Volksschule wird es aber sicherlich nicht gleichgiltig sein, wie dieses Verhältniß sich gestaltet. Denn davon wird es abhängen, ob der Großgrundbesitz überhaupt auch noch fernerhin zur Volksschule Stellung behalten will, und welche er einzunehmen sich veranlaßt sehen wird. Unter unseren eigenartigen Verhältnissen ist das aber von eminenter Bedeutung für unsere Volksschule.

Vom Staate zwar gewährleistet, ist sie doch kein Staatsinstitut. Sie ist vielmehr wesentlich ein Product provinzieller

Initiative und Arbeit, gegründet und erhalten aus privaten Mitteln der Provinz, und zwar des der Ev.-luth. Landeskirche dieser Provinz angehörenden Theils der Bevölkerung.

Der landeskirchliche Charakter der livl. Volksschule verpflichtet die lutherischen Pastoren Livlands, von Amtswegen den auf sie entfallenden Theil der Schularbeit zu leisten und sich verantwortlich zu wissen für die zielgewisse Richtung der in den Land- schulen sich vollziehenden Detailarbeit, welche eben darum auch ganz sachgemäß der speciellen Beaufsichtigung und Leitung der Pastoren unterstellt ist. Andererseits aber trägt die livl. Volksschule den Charakter einer provinziellen Landesinstitution, welche auf's Innigste mit der seit der Capitulation von 1710 dieser Provinz kaiserlich garantirten eigenen Landesverfassung verwachsen ist, ja in ihrem gegenwärtigen Bestande ganz unmittelbar auf derselben ruht. Wie darum der im Landtag repräsentirte Großgrundbesitz Recht und Pflicht hat, der Volksschule sich anzunehmen, so hat sich auch insonderheit die livl. Ritterschaft seit einem vollen Menschenalter, wenn auch nicht in allen einzelnen ihrer Glieder, so doch als Körperschaft mit klarem und vollem Bewußtsein dieser Aufgabe unterzogen. Sie hat aus eigener Initiative für die livl. Volksschule an Geld und Arbeit Opfer gebracht, wie sie vielleicht in ganz Europa nur noch für die Schwesterprovinzen Estland und Curland registriert werden können, und sie hat dadurch sich ein unbestreitbares Recht erworben, in Sachen der livl. Volksschule ein entscheidendes Wort mitzureden. Der livl. Landtag hat aber als Träger des provinziellen Selbstgovernment's eben durch seine bisher gebrachten Opfer sich zugleich auch in ein solidarisches Verhältniß zur Volksschule des Landes begeben, welches ihm die moralische Pflicht auferlegt, trotz der durch die Gemeindeordnung von 1866 so veränderten politischen Stellung der Bauer- gemeinden seine Initiative in Sachen der Landschulen durch fortgehende Bethätigung, selbstverständlich unter Schutz und Con- trolle des Staates, wie bisher sich zu wahren. — Daß der livl. Landtag als solcher dazu Recht und Pflicht hat, unterliegt keinem Zweifel; ebensowenig darf an dem sich dessen klar bewußten guten Willen des livl. Landtages gezweifelt werden. — Ein Anderes aber ist die persönliche Stellung der einzelnen Landtagsglieder zur Sache der Volksschule. Und das ist der erste Punkt, den ich

hier in's Auge gefaßt wissen möchte, wo sich's um die zukünftige Ausgestaltung der livl. Volksschule handelt.

Landtagsberechtigt, resp. verpflichtet sind alle Rittergutsbesitzer, welchem Stande sie sonst auch persönlich angehören mögen. Der gesammte Großgrundbesitz in Livland zerfällt in zwei Kategorien: Domainengüter und Rittergüter. Hier kommen zunächst nur die Rittergutsbesitzer in Betracht, wenn im Folgenden von den Großgrundbesitzern des Landes die Rede ist. Denn die Domainen werden, wenn die bereits in Angriff genommene Parcellirung der „Hofesländereien“ consequent fortgeführt wird, nach und nach aus der Reihe der großen Gutscomplexe ausscheiden, wenn auch die Krone deshalb noch nicht aufhören wird, als Großgrundbesitzerin zu zählen, es sei denn, daß die Domainen in Livland sammt und sonders an Private veräußert würden, wozu freilich auch schon ein Anfang gemacht worden ist. Die Großgrundbesitzer Livlands nun gehören zumeist derjenigen Gesellschaftsklasse an, welche die Pflegerin unserer gesammten höheren Bildung bisher gewesen zu sein sich zur Ehre anrechnet. Kann es unserer gebildeten Gesellschaft nun sicherlich nicht gleichgiltig sein, welche Gestalt die Volksbildung bei uns zu Lande gewinnt, so kann ihr auch nicht gleichgiltig sein, welche Wege unsere Volksschule geht, weil ja doch die Volksbildung zu einem großen Theile mit auf der Volksschule beruht.

Die Volksbildung erhält aber nicht blos von der Volksschule her Antrieb und Nahrung. Der lebendige Contact aller Schichten der Bevölkerung unter einander ist die große Schule des Lebens, in welcher die Volksbildung wächst und reift. Von Person zu Person in unmittelbarem Verkehr des täglichen Lebens in allen seinen mannigfach wechselnden Beziehungen und concreten Verhältnissen pflanzt sich fort und wirkt sich aus, was wir unter Volksbildung verstehen. Da ist jeder höher Gebildete bewußt oder unbewußt, absichtlich oder unabsichtlich ein Lehrer der Ungebildeten, ein Vertreter und Uebermittler von Anschauungen und Grundsätzen, wie sie ihm in Folge und in dem Maße der von ihm selbst erlangten Bildung eignen. In diesem Sinne ist Bildung zugleich Macht und macht mächtig. Dessen haben wir gebildeten Livländer uns mehr als vielleicht bisher geschehen, bewußt zu werden und bewußt zu bleiben. Denn es gilt nicht,

gleichsam auf eigene Hand und zum Privatvergnügen sich seiner Bildung zu freuen, sondern die Pflicht des Gebildeten zu erfüllen, d. h. immer und überall den sittigenden Einfluß der Bildung zu üben, wo immer Beruf und Lebensstellung uns der ungebildeten Masse des Volkes gegenüber diese Aufgabe stellt. Nicht also sollen wir „standesmäßig“ in hermetischer Abgeschlossenheit, nicht durch Unterschiede nationaler Abstammung in kastenmäßiger Beschränkung und Selbstgenügsamkeit den Schatz der überkommenen und gepflegten Bildung bloß wahren und mehren, sondern als kluge und treue Haushalter über uns anvertrautes hohes Gut sollen wir Einer dem Andern dienen, ein Seglicher mit der Gabe, die er empfangen hat. Einer tendenziösen „Bildungspropaganda“ rede ich hiermit nicht das Wort, sondern der innerhalb der gegebenen und geordneten Schranken des Berufes und der Lebensstellung stetig und unermüdllich zu leistenden persönlichen Bethätigung der Bildung, deren Maß zugleich das Maß der sittlichen Verantwortlichkeit bedingt, welche auf Jedem ruht, der an dieser Bildung Theil hat.

In ganz besonderem Grade gilt nun das hier Bemerkte unter unseren concreten Verhältnissen von den Großgrundbesitzern des Landes. Unbeschadet des Selfgovernments unserer Landgemeinden stehen sie mitten unter unserem Landvolke doch immer noch da als eine höchst intensiv wirkende moralische Macht. Höhere Bildung und äußere Besitzverhältnisse machen unsere Großgrundbesitzer zu „Culturträgern“, deren Verantwortlichkeit zu ihrem Gewichte in genauestem Maßverhältniß steht. Sie sind eine Macht und üben eine Macht, freilich aber nur unter der Bedingung persönlicher Lebensbethätigung mitten unter der sie umgebenden Masse der Landbevölkerung. Es leuchtet ein, welche Bedeutung nun auch für die Entwicklung der Volksschule des Landes eine derselben mit persönlichem Interesse zugewandte Stellung der Großgrundbesitzer haben muß. Ueberdies aber spricht dafür die Erfahrung; denn ich bin in der günstigen Lage, zur Erhärtung des Gesagten auf eine beträchtliche Anzahl von Beispielen hinweisen zu können, wo Blüthe und Gedeihen der Land- schulen eben diesem persönlichen Interesse der Großgrundbesitzer zuzuschreiben sind. Andererseits fehlt es freilich auch nicht an Beispielen, wo der Mangel persönlicher Theilnahme des Groß-

grundbesitzers das Gedeihen der Volksschule in merklicher Weise beeinträchtigt, und diese Beispiele liefern für das oben Behauptete den negativen Beweis. Nicht meine ich nun, als sollten die Großgrundbesitzer überall aus ihren privaten Mitteln die Erhaltung der Schulen bestreiten, wie es ja freilich zur Zeit ungefähr bei der Hälfte aller unserer Landschulen thatsächlich der Fall ist. Es hat eben Niemand das Recht, über die Casse eines Anderen zu verfügen. Ich meine etwas Anderes. Viel mehr als Geld wiegt hier auf eigener Anschauung und persönlicher Kenntniß der localen Verhältnisse und Bedürfnisse ruhender, persönlichem Wohlwollen entstammender verständiger Rath und geistige Initiative. Auch hiefür ließen sich zahlreiche Belege aus allen Theilen des Landes anführen.

Noch aber wirkt etwas Anderes, wenn auch still, so doch intensiv mit, die moralisch = gewichtige Stellung des Großgrundbesitzers mitten unter den Kleingrundbesitzern, Knechten und Tagelöhnern, unter den kleinen Leuten des ländlichen Gewerbes auch unter den sog. „Kleindeutschen“ des Landes fest zu gründen und zu einer höchst segensreich wirkenden Macht zu gestalten: das Familienleben des Gutsherrn. Edelfrauen unseres Landes haben, wie wir sahen, schon im 16. Jahrhundert dem Landvolke warmen Herzens die herrliche Gabe der reinen evangelischen Lehre zuzuwenden getrachtet. Was sie sonst noch milder Hand dem Landvolke gethan, das melden freilich nicht Pergament und Papier historischer Urkunden. Die Edelfrauen der folgenden Jahrhunderte aber haben diese Tradition nicht erlöschen lassen und so manche Landschule Livlands weiß auch davon zu erzählen, was sie der „Gutsfrau“ verdankt.

Recapituliren wir! Volksbildung und Volksschule bedingen sich gegenseitig; beide bedürfen zu gedeihlicher Fortentwicklung der persönlichen Mitwirkung der Gebildeten des Landes, in Livland insonderheit der selbstverleugnenden Arbeit der Pastoren und der wohlgesinnten Fürsorge der Großgrundbesitzer und ihrer Familien. Möchte das Gedeihen der Volksschule in Livland in pietätvoller Wahrung der historischen Tradition auch fernerhin stets ein Gegenstand persönlichen Interesses aller Großgrundbesitzer des Landes werden und bleiben! Das ist die eine Hauptbedingung der gedeihlichen fernerer Entwicklung der livl. Volksschule.

Die zweite Hauptbedingung muß auf Seiten unseres Landvolkes in Erfüllung gehen.

Unser Landvolf baut seit 1819 mit Geld und Arbeit selbst mit an seiner Volksschule. Das ist ganz in der Ordnung, und es ist zu wünschen, daß es nicht nur als Guts- und als Kirchspielsgemeinde zu solchem Mitbauen herangezogen würde, sondern auch als Gesamtbevölkerung des ganzen Landes mit materiellen Leistungen an der Erhaltung des ganzen Schul-Organismus, namentlich auch an der Vermehrung und Erhaltung der Lehrerseminare sich betheiligte. Doch das hängt ja von der gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen Lösung der Steuerfrage ab und sollte hier nur nebenbei erwähnt werden. Denn es soll ja doch das Volk selbst auch voll und ganz für seine Schulen eintreten, ja zur Erhaltung und Förderung derselben das Beste thun. Es soll sich vorab seine Schule gleichsam verdienen und erwerben, zunächst materiell, sodann aber auch geistig, damit sie ihm je länger je mehr ein innerlich angeeignetes Gut werde und bleibe, welches als unveräußerliches Erbe von Geschlecht zu Geschlecht Frucht schafft zur Wohlfahrt des Landes.

Diese Sätze, so abstract theoretisch sie klingen, schweben doch bei uns zu Lande nicht mehr in der Luft; sie haben greifbare Gestalt gewonnen und treten in etwa der Hälfte sämmtlicher livl. Landschulen in den von den Bauergemeinden auf eigene Kosten fundirten, bebauten und erhaltenen Gemeindeschulen verkörpert entgegen. Die Localschulverwaltungen seit 1851, und seit 1873 auch die Kreislandschulbehörden, zählen von den Bauergemeinden ordnungsmäßig gewählte und constituirte Männer aus dem Volke zu ihren Mitgliedern. Die Volksschullehrer, zum weitaus größten Theil dem Volke selbst entstammt, stehen in erster Reihe als diejenigen da, welche die geistige, innerliche Aneignung der Schule seitens unseres Landvolkes repräsentiren und diese Mitarbeit des Volkes an der eigenen Schule auch vielfach mit Bewußtsein ihrer nach dieser Seite hin über die vier Wände der Schulstube weit hinausreichenden Aufgabe leisten. Die staatlischerseits concessionirte Gesellschaft esthnischer Schriftsteller hat überdies erst ganz neuerdings eine pädagogische Section gebildet mit dem ausgesprochenen Zweck, eben dieses Bewußtsein mehr und mehr unter den Lehrern esthnischer Abstammung zu beleben

und fruchtbar zu machen, wie denn auch im lettischen District des Landes die öffentlichen Blätter und die Schullehrer=Conferenzen vielfach in derselben Richtung thätig sind. — Und allerdings sind die Volksschullehrer Livlands als Repräsentanten unseres Landvolkes in Betreff seiner geistigen Mitarbeit an der Volksschule anzusehen, nicht bloß um ihrer Abstammung willen, sondern in noch viel höherem Grade um ihrer socialen Stellung willen, die sie im Volke einnehmen. Denn sie stehen zum allergrößten Theil nicht, wie in Deutschland leider vielfach, dem eigenen concreten Volksleben entfremdet gegenüber als eine besondere Klasse mit eigenem Standesbewußtsein, sondern sie stehen mitten im Volksleben drin. Sie wollen sich auch diesem nicht entfremden und sie sollen es ja auch nicht. Eben darum aber können sie sich auch nicht der allgemeinen Tendenz der im Volke in Fluß gerathenen Entwicklungsströmungen entziehen.

Unser Landvolk ist gegenwärtig dabei, sich zunächst die äußeren und äußerlichen Erträgnisse höheren Culturlebens anzueignen und seinem Leben einzugliedern. Die Zeit starren Conservirens der von den Urvätern her ererbten national ausgeprägten Lebensformen ist vorbei, eine neue Zeit ist für dasselbe angebrochen; es ist bereits in voller Arbeit begriffen, eine höhere Stufe seiner Lebensgestaltung zu erklimmen. Es verarbeitet das fortwährend ihm zufließende Neue mit einer Art von Behagen, weil es dabei mehr oder minder deutlich die Empfindung selbstgewollten Thuns hat. Vielfach scheint sogar ein wahrer Heißhunger Alles ohne Unterschied verschlingen zu wollen, unangesehen, ob es der eigene Volksorganismus assimiliren kann oder nicht. — Ebenso nun sind auch unsere Volksschullehrer auf ihrem speciellen Arbeitsgebiete, je weiteren Blick sie gewinnen, desto eifriger bemüht, den Erwerb jahrhundertelanger Culturentwicklung einzuheimisen, den namentlich auch das Volksschulwesen anderer Länder in reichem Maße darbietet. Dem geübten Auge ist nun freilich nicht verborgen, daß auch andernwärts das Altbewährte vielfach, ja doch wohl fast überall untermischt ist mit Funden und Fundlein neuerer und neuester Zeit, wie es eben die in voller Bewegung befindliche Entwicklung großer, weitverzweigter und complicirter Cultur- und Schulverhältnisse mit sich bringt; der Besonnene prüft da erst mit gereiftem Urtheil und weitreichendem

Blicke, bevor er zugreift, während dem geblendeten Auge des Neulings ziemlich unterschiedslos Alles glänzend, Alles imponirend, Alles der Aneignung werth erscheint, daher auch mit Eifer ergriffen und aufgenommen wird. Es fehlt die Kritik, weil der eigene Volksboden für eine solche keinen Maßstab bietet, die neue Culturwelt in so großartiger Weise auch alles bisher Gewohnte und Bekannte überragt und so plötzlich sich erschließt, daß zur Gewinnung eines kritischen Maßstabes auch gar nicht einmal Zeit gelassen ist. So scheint auch unter unseren Volksschullehrern ein heißer Durst mehr aufnehmen zu wollen als nur das, was bewährt, was für alle Zeiten und für alle Völker von stets gleichbleibendem Werthe ist. Auch hier ist eine gewisse Hast vielfach nicht zu verkennen, welche des tiefer gegründeten Urtheils nüchterner Besonnenheit entzathend den ungegohrenen Most neuen Wissens und Könnens mit dem altbewährten Kühltrunk aus dem Born der Wissenschaft verwechselt und ein Gebahren zeigt, als hätte sie sich in naiver Unbefangenheit jenes Wagnersche Wort in vollem Ernste zum Wahlspruch erkoren: „zwar weiß ich viel, doch möcht ich Alles wissen.“ Und die fleißigsten Arbeiter sind hier oft zugleich auch die hastigsten.

Wundern kann man sich nun darüber eigentlich auch nicht; man bedenke doch nur, was es damit auf sich hat, wenn ein Jüngling aus den Durchschnittsverhältnissen unseres bisher der allgemeinen Weltcultur so ziemlich abgeschlossen gegenübergestandenen provinziell beschränkten Volkslebens im raschen Verlauf weniger Jahre zu Kenntnissen geführt, mit Anschauungen und Thatsachen bekannt gemacht wird, welche ihm eine durchaus neue Welt eröffnen, wenn er mittels Erlernung des Deutschen in den Stand gesetzt wird, gleichsam mit beiden Füßen mitten in das Culturleben der Gegenwart hineinzuspringen. Man denke sich den geistig gut beanlagten, mit naturwüchsiger Kraft sich dieser neuen Welt zuwendenden, mit ganzer Bereitwilligkeit ihr sich erschließenden jungen Mann, auf den wie mit einem Schläge Alles einstürmt, was ihn den engen Schranken seines Volkslebens entrückt, und man wird sich nicht wundern über die oben skizzirten Erscheinungen, wohl aber einen an sich berechtigten und erfreulichen Zug in dem Bestreben solcher der Durchschnittsbildung ihrer Volksgenossen weit Vorangeeilter erblicken, die Masse ihres

Volkles möglichst rasch und zahlreich nach sich zu ziehen. Daß sie hierbei auf Bahnen sich bewegen, welche ihnen selbst geläufig sind, und solchen Zielen zustreben, welche in ihrer dermaligen Anschauung als erstrebenswerthe Ideale glänzen, ist am Ende nur ganz natürlich. Freilich fragt es sich noch immer, ob diese Ziele und Bahnen auch an und für sich die richtigen, dem tiefsten Volksbedürfniß wahrhaft entsprechenden sind, und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Frage von eminenten Bedeutung ist. — Daß nun aber vorzugsweise unsere Volksschullehrer in den Reihen dieser für die Bildung des Volkles Interessirten anzutreffen sind, liegt gleichfalls in der Natur der gegenwärtigen Volk- und Schulzustände. Die Schullehrer können sich schon vermöge ihrer amtlichen Aufgaben einer auf Erhöhung der Volksbildung abzielenden Bewegung nicht entziehen, und sie sollen ja auch ein Jeder an seinem Theil gerade in dieser Richtung wirken. Hier aber darf nicht unbeachtet bleiben, aus welchen Motiven das geschehen soll, auf welchen Wegen und zu welchen Zielen hin.

Die oben gekennzeichnete Hast hat eben noch einen anderen Erklärungsgrund, welcher nicht in dem gegenwärtigen Entwicklungsproceß unserer Landbevölkerung, auch nicht in den eigenen Bildungsverhältnissen der Volksschullehrer zu suchen ist, und noch andere Motive, welche nicht aus dem Bewußtsein herzuleiten sind, daß es ihre Aufgabe ist, durch die gesammte Bethätigung des eigenen Lebens, insonderheit durch treue Erfüllung der Berufspflichten an der Hebung der Gesamtbildung unseres Landvolkes positiv mitzuarbeiten. — Die gesammte Bewegung in unserem Landvolke hat ja bekanntlich im Lauf der letzten 15 Jahre vielfach einen tendenziösen Zug separirt nationaler Bestrebungen an's Licht treten lassen, welche sich auch unverhohlen als das geben, was sie thatsächlich sind, nämlich als Emancipationsbestrebungen, welche darauf abzielen, dem Einfluß der hier zu Lande seit sieben Jahrhunderten in jeder Beziehung des öffentlichen Lebens zu maßgebender Geltung gelangten Culturmacht der Deutschen das Leben des seinem eigenen Bewußtsein nach autochthonen Landvolkes zu entziehen, um dieses vernehmlich in politischer und socialer Beziehung in autonomem Entwicklungsgange auf eine Stufe emporzuheben, welche einem der allgemeinen Weltcultur erschlossenen Volke wohlansständig ist. Solche Tendenzen werden

bewußtmaßen zumeist von Denjenigen gehegt, welche als die unverhältnißmäßig rasch der Masse ihrer Volksgenossen Vorangeeilten eben so weit gelangt sind, daß sie eines Gefühles der Isolirung von dem eigenen Volksboden sich nicht ganz erwehren können, andererseits doch aber als homines novi ihren Bildungsgenossen deutscher Herkunft gegenüber noch nicht das sichere Gefühl socialer Gleichstellung empfinden. Daher nun das Emancipationsbestreben und das tendenziöse Arbeiten auf eigene Hand. Vielfach sind nun eben auch unsere Volksschullehrer in den Bannkreis dieser Strömung gezogen worden, und es läßt sich auch vielfach schon fast so an, als sollte ihre Mitarbeit an der Volksschule umschlagen in ein mehr oder minder directes Legen von Contreminen gegen den ihrer Anschauung nach aufdringlichen Einfluß des deutschen Bildungselementes, welches dem gesammten Volksschulwesen in Livland bisher leitend und bestimmend vorgestanden und ihm zu seiner gegenwärtigen Gestalt verholfen hat. — Eine solche Wendung hat nämlich die Mitarbeit unserer Landgenossen aus dem Volke schon mehrfach genommen, insofern pädagogische und methodologische Fragen der Schulpraxis ebenso wie die ganze Schulsache überhaupt in öffentlichen Vereinen, Tagesblättern, Broschüren in einer Weise behandelt werden, als wenn außer diesen von Beruf wegen oder auch unberufen als Arbeiter auf dem Gebiete der Volksschule auftretenden Schriftstellern eine völlig organisirte und staatlich autorisirte Oberleitung und Verwaltung der gesammten Volksschule in Livland gar nicht existirte, oder doch höchstens nur noch als antiquirter „Ueberrest mittelalterlicher Institutionen“ angesehen werden dürfte, über welchen man einfach zur Tagesordnung der Neuzeit überzugehen habe.

Hier droht eine sehr ernste Gefahr für die zukünftige Gestaltung der livl. Volksschule. Gefahrdrohend ist nicht die Mitarbeit unseres Landvolkes an seinen Schulen in seinen verhältnißmäßig zu höherer Bildung gelangten Repräsentanten, nicht das in immer weiteren Kreisen erwachende Interesse an der Steigerung der Schulleistungen, nicht das selbsteigene Ventiliren und Bearbeiten der die Volksschule betreffenden Fragen und Materien, sondern gefahrdrohend ist vielmehr die tendenziöse Emancipation aller dieser Bestrebungen von den ordnungsmäßigen

in geschichtlicher Entwicklung erwachsenen Organen und Institutionen unseres Volksschulwesens. Die Gefahr aber besteht darin, daß mit solch autonomem Vorgehen eine Isolirung ganz unvermeidlich sich einstellen muß, welche den Gesichtskreis nur verengern und den Blick für das, was im Großen und Ganzen sowohl, als hiemit in organischem Zusammenhange auch im Einzelnen und Kleinen noththut, nur beschränken kann. Und mit dem Abweisen aller soi disant von Außen an unsere Volksschule herantretenden Einflüsse thun unsere in dieser Beziehung kurzsichtigen Lettomanen und Estophilen im Grunde doch nichts Anderes, als daß sie den Ast abzusägen eifrig bemüht sind, auf dem sie selber sitzen, und diejenigen Canäle zu sperren geschäftig sind, durch welche unserer Volksschule Luft und Licht bisher zugeführt sind und auch wohl noch künftighin zugeführt werden müssen. Soll nun aber die Volksschule in Livland zum Schauplatz eines Emancipationskrieges werden, der aus politischen und socialen Motiven von den als Führer des Landvolkes sich Fühlenden angefaßt ist und mit der Rücksichtslosigkeit entfesselter Leidenschaft geführt wird, um wie überall so auch in der Volksschule nationale Autonomie zu erkämpfen, so wird die Volksschule und das Landvolk selbst den Schaden davon haben. Soll dagegen unsere Volksschule durch positive Mitarbeit des Landvolkes selbst in gedeihlicher Weise gefördert werden, so darf sie nicht vom Lärm politischer und socialer Leidenschaften und Tagesfragen wiederhallen. Denn bei stürmischem Wetter ist schlecht säen, und die Schule braucht Stille, vor Allem aber den Dienst selbstverleugender pietätvoller Liebe zu den Kinderseelen. — Die zweite Hauptbedingung für einen gesegneten Fortschritt unserer Volksschule in der Zukunft ist Eintracht und Einverständnis zwischen der Oberleitung des Volksschulwesens und zwischen den Mitarbeitern aus unserem Landvolk. Die Erfüllung dieser Bedingung muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen in erster Linie von Seiten unseres Volkes und seiner Spitzführer erkannt und gewollt, in zweiter Linie aber auch durch wohlgesinntes und auf die wirklichen Bedürfnisse mit liebender Sorgfalt eingehendes Entgegenkommen der leitenden Organe unseres Volksschulinstitutcs angebahnt und erleichtert werden.

Schließlich kommt hier nun noch ein dritter Hauptpunkt in

Betracht, bei welchem ein solches einträchtiges Zusammenwirken mit voller Energie sich zu bethätigen hat.

Seit 1819 ist der Hausunterricht in unseren livl. Land-  
schulorganismus als ein integrierender Factor eingegliedert worden. Der häusliche Unterricht bedingt einerseits wesentlich die Leistungskraft unserer Volksschule, und ist andererseits zugleich ein mächtiger Hebel für die Mitarbeit des Hauses an den Aufgaben der Schule. Denn durch die obligatorische Forderung des Hausunterrichtes wird das Bewußtsein solidarischer Verantwortlichkeit des Hauses für die Bildung der Hausjugend in Eltern und Brotherrn immer wieder auf's Neue geweckt und fortgehend wach erhalten und in dieser Beziehung auch die sittliche Seite der Volksbildung mit in den Aufgabenkreis der Volksschule gestellt. In dieser eigenthümlichen Stellung bildet der Hausunterricht einen bestimmt ausgeprägten Charakterzug des Volksschulwesens in Livland, welcher demselben wahrlich nicht zur Unzier gereicht. Denn schon Amos Comenius, der tiefblickende Pädagoge des 17. Jahrhunderts hat in seiner „Mutterschule“ den häuslichen Unterricht allen Müttern dringend an's Herz gelegt, und Pestalozzi, der Vater der modernen Pädagogik, hat seiner Zeit ganz unabhängig von Comenius dem mütterlichen Unterricht im Hause in wärmster Weise das Wort geredet. Und unser livl. „Hausunterricht“ befindet sich ja auch in der That vorwiegend, wenn nicht fast ausschließlich, in den Händen der Mütter und Frauen. Es kann demnach nicht gleichgültig sein, ob diese es vermögen, durch ihren einfachen Unterricht Geist und Gemüth schon der Kleinen in verständiger Weise zu wecken und zu selbstthätiger Aufnahme des Dargebotenen anzuleiten, oder ob sie dieser Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen sind. Das ist mehr und mehr erkannt worden theils von verständigen und urtheilsfähigen Leuten aus dem Volke selbst, theils von Freunden der Volksschule und Volksbildung unter den Gebildeten und Vermögenden des Landes. Die Sache ist aus localer Initiative nun auch bereits zu solcher Bedeutung gelangt, daß neuerdings die Mädchenbildung unseres Landvolkes mehr und mehr zu einem Gegenstande öffentlichen Interesses zu werden angefangen hat. — Für die Knaben giebt es in den Parochialschulen Fortbildungsanstalten, welche da anknüpfen, wo die Gemeindeschule abschließt, während für die Mädchen die gesammte

Schulbildung in der Regel schon mit der Gemeindeschule aufhört. Wie oben mitgetheilt, besuchten im Jahre 1874 auch 674 Mädchen die Parochialschulen, in welchen 2934 Knaben ihren Unterricht empfangen. Zweierlei erhellt aus dieser statistischen Notiz: einmal, daß das Volk selbst ein lebhaft erwachendes Bedürfniß empfindet, seinen Töchtern eine über die Grenzen der Gemeindeschule hinausreichende Schulerziehung zu gewähren, sodann aber, daß dazu die bestehenden Knaben-Parochialschulen denn doch nicht der passende Ort dafür sein dürften. Denn vorerst wird anerkannt werden müssen, daß die Unterrichtsgegenstände der Parochialschule eben nach den bei der Knabenerziehung maßgebenden Zielen bemessen worden sind, während dabei auf die Mädchenerziehung keine besondere Rücksicht genommen werden konnte. Und zum Andern ist es aus pädagogischen Rücksichten nicht zu billigen, daß die Geschlechter nach vollendetem Gemeindeschulcurfus, also nach dem 14. Lebensjahre noch ferner in gemischten Schulen ungetrennt unterrichtet werden sollen. Zum Dritten aber wird die höhere Mädchenbildung des Landvolkes wesentlich andere und ihre eigenen Ziele zu verfolgen haben, soll sie anders dem Ganzen des Volkslebens zu Segen und Förderung gereichen.

Der Raum gestattet es nicht, ausführlicher auf diesen Gegenstand einzugehen; einige Andeutungen werden überdies genügen, um den Sinn des eben Gesagten zu erläutern.

Ackerbau und Viehzucht bilden in Livland zur Zeit die materiellen Grundlagen des Volkslebens. Das Gros der Landbevölkerung zerfällt in Landbesitzende und landlose Leute. Aus der letzteren Kategorie findet eine bedeutende Zahl bei den Landbesitzenden Arbeit und Brot als frei gedungenes Hausgesinde. Der Ueberrest aber findet nicht in allen Gegenden des Landes durch Gewerbe und Fabriken Brot und Arbeit. Ein Theil zieht in die Städte, ein Theil wandert nach Rußland und Litthauen, ein Theil aber, und das ist nicht der kleinste, bleibt im Lande und auf dem Lande, landlos und zum Theil auch haltlos — in bezeichnender Weise noch in der Bauerverordnung von 1819 „Lostreiber“ genannt. Hier droht ein Proletariat sich zu entwickeln, wie es in einigen Gegenden des Landes bereits vorhanden ist und auch schon Anlaß zu ernster Erwägung gegeben hat. Was nun auch die Volkswirthe hier für das Richtige halten

mögen, Eins steht fest: dem Geist des Proletariats wirkt am nachhaltigsten ein geordnetes Familienleben entgegen, und das Familienleben wird sich stets nach der Hausfrau und Mutter richten. Gute Hausfrauen und verständige Mütter wachsen aber nicht wild, sondern werden erzogen. Die kleinen Leute unseres ländlichen Proletariats können ihre Töchter nicht lange bei sich behalten, weil sie zu arm dazu sind; sie müssen sie schon früh zu einem Landbesitzenden in Dienst geben als Hütekind, als Kinderwärterin, später als Magd u. s. w. Wie wichtig ist es doch da, wenn diese Kinder in ein Familienleben kommen, wo die Hausfrau verständig und tüchtig waltet, und auch das fremde um Brot und Kleidung dienstthuende und in ihrem Hause aufwachsende Kind in rechter Weise zu erziehen versteht. Die Haushaltungen der selbständigen Wirthschaften müssen für die kleinen Leute Muster und Schule zugleich sein können. Dazu werden sie aber nur, wenn auch die höhere Mädchenbildung des Volkes in gesunder Weise in Angriff genommen und gefördert wird.

Was außerdem eine tüchtige Hausfrau und Mutter in volkswirthschaftlicher Beziehung wiegt, ist hier nicht nöthig auszuführen. Es genügt, nur noch daran zu erinnern, daß nicht nur in den von feinerer Bildung beherrschten Kreisen der Gesellschaft, sondern ebenso auch im Bauerhause und in der Tagelöhnerhütte die Frauen zu Hüterinnen der Gemüthsbildung und der Gesittung berufen sind, und daß unsere livl. Volksschulverfassung, wie schon hervorgehoben, die Frau aus dem Volke wenn auch nicht namentlich und ausdrücklich, so doch thatsächlich zur Lehrerin der Kinder des Hauses bestellt. Sie ist hier die unmittelbar berufene Mitarbeiterin an der Volksschule und an der Volksbildung.

Man hat nun in neuester Zeit angefangen, Parochialschulen für Mädchen zu gründen; es existiren im Ganzen erst ihrer sieben, 3 im Lettischen und 4 im Esthnischen. Die Oberlandschulbehörde hat diesem jüngsten Zweig unseres Volksschulwesens auch bereits ihre Aufmerksamkeit zugewandt, auch in der Instruction von 1874 schon in vorausblickender Fürsorge die Stellung gekennzeichnet, welche diesen Anstalten im Gesamtorganismus der livl. Volksschule anzuweisen sein wird. Die Sache ist erst im Werden; Livland zählt 124 Kirchspiele, und noch fehlen in

117 Kirchspielen solche Schulen, deren Aufgabe es sein müßte, die Mädchen aus dem Volke für ihren dereinstigen Beruf als Hauswirthinnen und Mütter in praktisch gesunder Weise vorzubereiten, nicht zum geringsten Theile auch dadurch, daß die Mädchen in Hinsicht auf ihre Schulkenntnisse weiter gefördert werden, als es die Gemeindeschule thun kann.

Hier ist noch eine Aufgabe von Wichtigkeit und tiefgehender Bedeutung zu lösen. An dieser Lösung hat unsere livländische luth. Bevölkerung in einträchtigem Einverständniß zu arbeiten, als festes Ziel dabei stets im Auge behaltend, daß solche Schulen nicht Gouvernanten bilden, sondern verständige Hausfrauen und Mütter erziehen sollen, welche es verstehen, die durch ihre berufsmäßige Stellung ihnen auferlegte Arbeit zu leisten. Auf diese Mitarbeit unseres Volkes am inneren Ausbau seiner Schulen, so still und bescheiden sie sich vollzieht, wird sehr viel für das gedeihliche Wachsthum der Volksschule in Livland ankommen. Sie ist auch im Grunde die folgenreichste, ja die werthvollste, weil ihrem innersten Wesen nach nichts Geringeres, als der Dienst der Mutterliebe. Wenn unser Landvolk erst durchweg in seinen Frauen und Müttern an der Erziehung und Unterweisung seiner heranwachsenden Jugend im Hause in solcher Weise verständig und treu mitzuarbeiten vermag, dann wird unser Landvolk selbst wirklich das Beste thun für Erhaltung und Förderung der Volksschule in Livland.

Fassen wir schließlich in Kürze zusammen, was sich bei einem Ausblick in die Zukunft der „livl. Landschulen Ev. luth. Confession“ als wesentliche Bedingung für ihre ungestörte, gedeihliche Fortentwicklung zu erkennen giebt, so wird es sich dahin formuliren lassen:

1) Fortgehende wohlgesinnte Fürsorge der Großgrundbesitzer unseres Landes für die Volksschule unter der bewährten Oberleitung der Livl. Ober-Landschul-Behörde.

2) Einlenken der auf eigene Hand sich bethätigenden Mitarbeit unseres Landvolkes in die durch den geschichtlich erwachsenen Organismus des livl. Volksschulwesens vorgezeichneten Bahnen,

behufs einträchtigen und einheitlichen Zusammenwirkens aller in den Dienst der Volksschule sich stellenden Kräfte des Landes.

3) Ausbau unseres Volksschulwesens nach der Seite der höheren Mädchenbildung behufs intensiver Mitarbeit des ganzen Volkes in Familie und Haus an seiner Schule, an seiner Gesittung und an seiner Gesamtbildung.

Als selbstverständlich gilt bei dem Allem die Voraussetzung des fortgehenden Schutzes seitens unserer hohen Staatsregierung, und ungestörten äußeren Landfriedens. Vor Allem und über Alles aber wird unsere Arbeit des Segens Gottes nicht entrathen dürfen, und darum von uns immer nur als eine Saat auf Hoffnung gethan werden müssen, für welche wir Wachsthum und Gedeihen von Dem erbitten und erwarten, an dessen Segen zuletzt doch Alles gelegen ist.

